

Beschluss Einwohnerrat vom 20. November 2023
Reglement über die Taxen in den
Pflegeheimen Herosé und Golatti
(Taxreglement Pflegeheime)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **8.8-2**
Aufgehoben: –

Der Einwohnerrat Aarau

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 8.8-2 (Reglement über die Taxen in den Pflegeheimen Herosé und Golatti (Taxreglement Pflegeheime) vom 11. Mai 2015) (Stand 16. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Einwohnerrat Aarau,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i i.V.m. § 55 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978¹⁾, sowie § 12 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980²⁾,

beschliesst:

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SRS [1.1-1](#)

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 1 Abs. 3 (neu)

³ Der Stadtrat kann die Hoteltaxe unterjährig anpassen, wenn bei der Festlegung der Taxen nach Abs. 1 externe Faktoren wie insbesondere sich rasch ändernde Energie- oder Lebensmittelkosten noch nicht oder nicht in ausreichendem Mass berücksichtigt wurden.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Bei Eintritt wird eine Vorauszahlung pro Person in der Höhe von Fr. 12'000.-- erhoben. Dieser Betrag wird bei Vertragsauflösung verrechnet.

² Für mittellose Personen kann, anstelle der Vorauszahlung, eine subsidiäre Kostengutsprache der Gemeinde, in welcher die Person ihren fürsorgerechtlichen Unterstützungswohnsitz begründet, in der Höhe von Fr. 12'000.-- akzeptiert werden.

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Zimmerwechsel entstehen, werden pauschal mit den Beträgen von § 10 Abs. 3 in Rechnung gestellt.

§ 7 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

⁴ Annullationen sind schriftlich bei der zuständigen Stelle einzureichen. Bei Annullationen bis 5 Tage vor dem geplanten Eintritt entstehen keine Kosten. Bei Annullationen 4 bis 0 Tage vor dem geplanten Eintritt werden pauschal Fr. 500.-- verrechnet.

⁵ Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Aufenthalts im Entlastungszimmer entstehen, werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) (neu) Bei Aufhalten bis und mit 14 Tagen: Pauschal Fr. 150.00,
- b) (neu) bei Aufhalten von mehr als 14 Tagen: Eintrittspauschale gemäss § 3

⁶ Wird ein Aufenthalt in einem Entlastungszimmer in einen dauerhaften Aufenthalt überführt, ist insgesamt lediglich einmalig die Pauschale gemäss § 3 geschuldet.

§ 12 Abs. 3 (geändert)

³ Das BESA-System und die persönliche Einstufung können bei der zuständigen Stelle eingesehen werden.

§ 13 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Der Stundenansatz (inkl. MwSt.) beträgt Fr. 82.-- und wird in Einheiten von fünf Minuten verrechnet.

³ Der Stundenansatz gemäss Abs. 2 wird vom Stadtrat jährlich im Rahmen der vom Einwohnerrat für das Folgejahr beschlossenen Lohnerhöhung angepasst.

§ 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle hat die Bewohnerinnen und Bewohner über die jeweils gültigen Tarife und Taxen allgemein sowie die Berechnung der Kosten im Einzelfall zu informieren.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ ...

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Aarau, 20. November 2023

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident
Christian Oehler

Der Protokollführer
Stefan Berner